
Interpellation I 3/26: Strommarkt: Gewinne den Grossunternehmen, Verluste der Allgemeinheit?

Am 4. Februar 2026 haben die Kantonsräte Elias Studer und Jonathan Prelicz folgende Interpellation eingereicht:

«Grossverbraucher (Verbrauch von mehr als 100 MWh/Jahr) können seit der Teilliberalisierung des Schweizer Strommarkts 2009 den benötigten Strom auf dem freien Markt einkaufen (Art. 6 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 1 StromVG). In der Gemeinde Arth sind ab dem Jahr 2021 aufgrund der steigenden Marktpreise mehrere solcher Grossverbraucher in die Arme der Grundversorgung der Gemeindewerke Arth (GWA) zurückgekehrt.

Dadurch sind die Strompreise für alle privaten Arther Haushalte (noch stärker) gestiegen, da die GWA zu deutlich höheren Preisen kurzfristig in grossen Mengen Strom nachkaufen mussten (hierdurch entstehen Differenzen aus dem vordefinierten Verkaufspreis zum tatsächlichen Einkaufspreis, sogenannte "Deckungsdifferenzen").

Dies, obwohl solche Grossverbraucher, die von ihrem Recht auf freien Netzzugang – das heisst dem Recht, von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen (Art. 4 Abs. 1 Bst. d StromVG) – Gebrauch gemacht haben, gemäss Art. 6 Abs. 1 StromVG keinen Anspruch mehr auf Zugang zur Grundversorgung haben. Denn Art. 6 Abs. 1 StromVG statuiert die Lieferpflicht durch die Grundversorgung wie folgt: 1. gilt eine Lieferpflicht des Grundversorgers für Endverbraucher mit weniger als 100 MWh/Jahr ("feste Endverbraucher" gem. Art. 6 Abs. 2 StromVG). 2. gilt Lieferpflicht für Grossverbraucher (Endverbraucher über 100 MWh/Jahr), die auf den freien Netzzugang verzichtet haben. Das "verzichtet" kann logischerweise nur Grossverbraucher meinen, die ihr Recht auf Zugang zum freien Strommarkt bisher nicht benutzt haben, denn andernfalls hätte diese Bestimmung gar keine Bedeutung. Haben nur diese beiden Kategorien (1. Endverbraucher mit weniger als 100 MWh/Jahr sowie 2. Grossverbraucher, die auf den freien Netzzugang verzichtet haben) Anspruch auf Versorgung durch den Grundversorger, so heisst dies im Umkehrschluss, dass ein Grossverbraucher, der den Zugang zum freien Markt benutzt hat, seinen Anspruch auf Versorgung durch den Grundversorger endgültig verloren hat (Art. 11 Abs. 1 StromVG *e contrario*; siehe auch BBI 2005 1645). Wer sich einmal für den freien Markt entschieden hat, hat somit keinen Anspruch mehr auf Versorgung durch den örtlich zuständigen Grundversorger (=Verteilnetzbetreiber; hier die GWA).

Aufgrund dieser rechtlichen Ausgangslage hätte die GWA diese Grossverbraucher nicht in die Grundversorgung zurücknehmen dürfen, da die Entscheidung, bei einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen, endgültig ist. Diese gesetzliche Regelung ergibt auch Sinn. Es kann nicht sein, dass ein gewinnorientiertes Unternehmen dann auf dem freien Markt einkauft, wenn ihm das nützt und dann die Allgemeinheit bezahlen lässt bzw. den Verlust tragen lässt, wenn der freie Markt plötzlich

zu einem Nachteil für das gewinnorientierte Unternehmen wird, d.h. sich das vielbeschworene "unternehmerische Risiko" verwirklicht hat.

Scheinbar war für den Entscheid der GWA, die Grossverbraucher zurückzunehmen, entscheidend, dass diese neue "Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch" (ZEV) bildeten.¹ Ein Unternehmen bildete diesen ZEV beispielsweise zusammen mit einem ihm selbst gehörenden angrenzenden Mehrfamilienhaus. Dient ein solcher ZEV jedoch primär der Umgehung des gesetzlichen Grundsatzes "einmal frei, immer frei", so ist die Aufnahme des ZEV in die Grundversorgung – entgegen den äusserst fragwürdigen Ausführungen der Elcom, von der sich die GWA scheinbar beraten liess – gesetzeswidrig (Art. 6 Abs. 1 StromVG *e contrario*) und rechtsmissbräuchlich (Art. 5 Abs. 3 BV und Art. 2 ZGB). Hieran ändert auch der per 2023 in Kraft getretene Art. 11 Abs. 2bis StromVV nichts, da eine gesetzeswidrige Verordnungsbestimmung nicht anwendbar ist.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat unsere Einschätzung, dass die Wahl des freien Netzzugangs endgültig ist und die GWA nicht nur erstens nicht verpflichtet waren, die betreffenden Grossverbraucher zurückzunehmen, sondern dass es zweitens auch widerrechtlich war, Grossverbraucher, die sich zuvor für den freien Netzzugang entschieden hatten, wieder in die Grundversorgung aufzunehmen? Bzw. abstrakter gefragt: Teilt der Regierungsrat unsere Einschätzung, dass ein ZEV, der primär zwecks Umgehung des Gesetzes gegründet wurde, entgegen der Haltung der Elcom keinen Anspruch auf Grundversorgung hat?
2. Wie viele solcher Fälle von Grossverbrauchern, die (allenfalls mittels neuen ZEVs) Anspruch auf Grundversorgung geltend machten und auf diese Weise zum zuständigen Grundversorger zurückkehrten, gibt es in der Gemeinde Arth und in welchen Jahren sind sie zurückgekehrt?
3. Welche zusätzlichen (Strom-)Kosten sind durch die Rücknahme von Grossverbrauchern in der Gemeinde Arth seit 2022 für die privaten Haushalte gesamthaft angefallen?
4. Wie viele solcher Fälle von Grossverbrauchern, die (allenfalls mittels neuen ZEVs) Anspruch auf Grundversorgung geltend machten und auf diese Weise zum zuständigen Grundversorger zurückkehrten, gibt es im Kanton Schwyz und in welchen Jahren sind sie zurückgekehrt?
5. Welche zusätzlichen (Strom-)Kosten sind durch die Rücknahme von Grossverbrauchern im Kanton Schwyz seit 2022 für die privaten Haushalte gesamthaft angefallen?
6. Gibt es Fälle, in denen die betreffenden Grossverbraucher nach weniger als den in Art. 11 Abs. 2bis StromVV vorgesehenen 7 Jahren wieder in den freien Markt entlassen wurden? Wie viele und in welchen Gemeinden?
7. Teilt der Regierungsrat unsere Auffassung, dass auch die in Art. 11 Abs. 2bis StromVV vorgesehenen 7 Jahre nichts ernsthaft dazu beitragen, dass die Grossverbraucher ihre Verluste selbst tragen, da sie in diesen 7 Jahren nur einen kleinen Bruchteil der von ihnen verursachten Kosten (Deckungsdifferenzen) tragen müssen, während der Rest von den privaten Haushalten getragen wird?
8. Welche Hilfestellungen bietet der Regierungsrat den Gemeinden bzw. Bezirken und ihren Grundversorgern im äusserst komplizierten Strommarktrecht?
9. Wie wirkt der Regierungsrat im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion darauf hin, dass das geltende Recht eingehalten wird und die Interessen der Bevölkerung und damit insbesondere der privaten Haushalte gewahrt werden?
10. Wie schätzt der Regierungsrat die Situation politisch ein? Sind Massnahmen notwendig?

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen.»

¹ Siehe hierzu «So kommen Firmen mit einem «Buebetrickli» zu günstigerem Strom» in der NZZ vom 6. September 2022 sowie <https://www.egonline.ch/2023/05/17/duerfen-grossverbraucher-dank-zev-zurueck-in-die-grundversorgung/> inkl. Verlinkung auf eine Elcom-Verfügung.